





*Ra. 179.*





# Königliches Preussisches EDICT

Wider

Die BANQVEROUTIrer.

---

VERLAG

Druckts Gottfried Heinichen / Königl. Preuß. Neum.  
Regierungs Buchdrucker / 1715.





1725

F. D. I. C. I.

1725

1725

1725

1725





**W**ir **F**ri<sup>derich</sup>  
Wilhelm/ von **S**ottes  
Gnaden/ König in Preuf-  
sen/ Marggraf zu Branden-  
burg/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Kammerer und Churfürst / Souverainer  
Princk von Oranien, Neufchatel und Val-  
lengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Ber-  
ge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und  
Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlessen/  
zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/  
Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Cammin/  
Wenden/ Schwerin/ Rakeburg und Mörß/  
Brak zu Hohenzollern/ Ruyvin/ der Mark/  
Nayensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/  
Schwerin/ Bühren und Lehdam/ Marquis  
zu der Behre und Blißingen/ Herr zu Raven-  
stein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauen-  
burg/ Bütow/ Arley und Breda/ &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich  
zu wissen: Nachdem Wir mit besonderem Mißfal-



len vernommen / daß eine Zeithero in Unserem Kö-  
nigreich und Landen / sonderlich auch in Unsern hie-  
figen Residenzien verschiedene Banqueroutes  
entstanden / die Falliten mehr / als sie im Vermö-  
gen gehabt / an Geld und Waaren aufgeborget / zum  
Theil auch wohl an die Seite gebracht / oder wohl  
mehr / als sie erwerben können / depensiret / und  
dadurch zurück kommen / so dann ausgetreten und  
dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden /  
ja gar in Ruin und die Commercias, so von Un-  
seren Unterthanen getrieben werden / in üblen Ruf  
gesetzt ; So haben Wir nöthig gefunden / solchem  
Unwesen und bößhafftigen Unternehmen / dadurch  
der Credit, mithin Handel und Wandel geschwä-  
chet und gottloser Weise niedergeleget / auch eheli-  
che Leute gottloser und diebischer Weise betrogen /  
und um ihre zeitliche Haabseligkeit gebracht worden /  
mit behörigem Nachdruck zu steuern / auch zu solchem  
Ende dieses Unser General - Edict aus souve-  
rainer Macht und Landes-Fürstlicher Hoheit in Un-  
serem Königreiche / auch Chur und übrigen Landen /  
sonderlich in gedachten Unseren hiesigen Residen-  
tzen publiciren und darüber feste und unver-  
brüch-



brüchlich halten zu lassen. Ecken/ ordnen und  
wollen dannenhero

I. Zum ersten/ daß Niemand/ der in Unseren  
Länden gefessen/ oder sich darinn enthielte/ wer er  
auch sey/ mehr solle/ als er bezahlen könne/ aufbor-  
gen/ oder/ da sich befünde/ daß sich Jemand dessen  
boßhaftig unternommen/ durch Uppigkeit/ über-  
flüssiges Bauen/ unnöthige Dependes, übel ge-  
führte Menages, oder andere einem ehrliebenden  
verständigen und fleißigen Kauffmann nicht anstän-  
dige Wege/ also durch sein Verschulden sich in Ab-  
gang seines Vermögens/ mithin dadurch Credito-  
res angesetzt und in Schaden gebracht/ wieder den/  
oder dieselben/ ohne Unterscheid der Persohnen und  
Standes/ nicht nur nach Schärffe der Rechte/ und/  
wann es Wechsel betrifft/ nach Inhalt Unserer  
Wechsel = Edicte, verfahren/ sondern auch  
ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenem  
Betrug/ als ein Dieb und Falsarius angesehen/  
auch ohne weitere sententia declaratoria vor  
unehrlich gehalten/ seiner etwa habenden Aempter  
oder Innungen verlustig/ auch hinkünftig dersel-  
ben auf ewig unfähig seyn solle.



II. Wobey wir Uns zweyten ausdrücklich vorbehalten / nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse des Banquerouts, dergleichen Betrüger / als einen Dieb oder Spitzbuben zum Pranger / ewigen Gefängniß oder Bestungs = Arbeit / auch wohl gar mit Staupen = Schlägen / Landes = Verweisen / oder wenn das Verbrechen gar enorm, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Massen denn Unseren fiscalischen Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird / ein wachendes Auge hierauf zu haben / und in oberzehlten auch nachgesägten Fällen / wann auch gleich Creditores deshalb keine Ansuchung thun / ex officio zu procediren.

III. Da aber drittens ein solcher betrügerlicher Schuldner flüchtig würde und austräte ; So sollen Unsere Regierungen / Judicia und Gerichte jedes Orts / worunter der Entlauffene geseffen / sofort dessen Bücher / Brieffschafften und Effecte in genaue Verwahr nehmen / was an andern Orten sich findet / mit Arrest belegen / das ganze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen / zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldner ein  
vor



vor allemahl citiren / und er erscheine so dann oder nicht / einem jeden zu dem / so ihm zukommen kan / vermittelst Distraktion, oder wie es sonst am füglichensten geschehen kan / ohne weitläufftigen Proceß verhelffen. Wobey es auch / wann gleich der Debitor sich nach Ablauf des Termini wieder einfünde / sein unveränderliches Verbleiben / und derselbe / was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet / auch unter dem prætext, daß er über die Helffte verleget / oder der Proceß nichtig seye / anzusechten / keinen Fug oder Macht haben / sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

IV. Darneben soll viertens wider einen solchen Flüchtigen / so bald sich zeigt / daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet / criminaliter verfahren und derselbe nicht allein von Zeit des Austrits vor infam gehalten und an statt der sententiæ declaratoriæ sein Nahme an den Galgen geschlagen / sondern auch ferner gegen ihn / als einen offenbahren Dieb / der Proceß fortgeföhret / und wann er sich auf beschene Citation, so in loco delicti zu affigiren



ist / nicht gestellet / die Straffe / so er verdienet / erkandt und allenfals an dessen Bildniß exsequiret / auch / wie solches geschehen / in die öffentliche Zeitungen gesezet / auch sonstn überall / da es nöthig gefunden wird / bekandt gemacht werden.

V. Damit aber fünffstens / wann möglich / ein solcher entwichener Dieb zur Hafft gebracht und anderen zum Exempel und Abscheu mit der verwürckten Leibes-Straffe beleet werde;

So geben Wir hiermit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt / denselben / wo er ihn findet / anzuhalten und gefangen nehmen zu lassen; zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts / unter welchen der entlauffene Banqveroutier, wann er zugegen wäre / belanget werden könnte / so fort denen Creditoribus sambt oder sonders offene Patente und Steck-Brieffe mittheilen / Unsere Regierungen / Judicia. Beambte / auch andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Unseren Landen / wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction ange-troffen wird / auf beschehenes Anmelden und vorgebrachten Steck-Brieff / sich dessen so fort bemächtigen und ihn verwahrlich behalten / auch solches an  
die



die Gerichte / da der Process formiret wird / be-  
richten müssen / welche denn zur Abholung unverzüg-  
liche Anstalt zu machen haben.

VI. Soltten auch sechstens Unsere Judicia oder  
Beambte / oder andere Obrigkeit auch Gerichts-  
Personen / hierinnen säumig / oder nachlässig / oder /  
welches Wir doch gar nicht vermuthen wollen / eine  
Collusion bey ihnen befunden werden / und darü-  
ber vor oder nach der Hafft der Delinqvente ent-  
kommen ; So stehet denen Creditoribus frey / an  
denen / auf welchen die Schuld fället / behörigen  
Orts die gebührende Satisfaction zusuchen ; Und  
wollen Wir / befehlen auch hiermit in Gnaden / doch  
ernstlich / daß ihnen hierinn schleunige und unpar-  
theyische Justitz ohne Ansehung der Personen und  
Standes und ohne Verstattung einiger Ausflucht  
oder Umschweiffe administriret werde.

VII. Darneben soll auch siebentens wider  
solche Gerichte / Beambte / Obrigkeit oder Gerichts-  
Personen / die den flüchtigen Banqueroutirer  
solchergestalt echappiren lassen / so wohl auch wi-  
der diejenige / so dazu mit Rath oder That behülff-  
lich gewesen / Unser Fiscus jedes Orts sein Ambt

B

thun /



thun und inquisitorie verfahren / oder da die Schuld der Gerichte notorisch / auff eine solche Straffe / so in den Rechten auf diejenigen gesetzt / die einen gefangenen Delinquenten nicht behörig verwahren / oder ihn gar fortheiffen lassen / antragen / und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen / da denn / was Urtheil und Recht mit sich bringet / ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

VIII. Nicht weniger setzen und ordnen Wir achtens / hiermit und Krafft dieses Unsers Edicts, daß diejenigen / so von einem obseyenden Fallimente wissen / solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen. Widrigensfalls aber nach Beschaffenheit der Sache mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes- Straffe beleet / diejenigen aber / so den Austritt wissen / und es nicht in Zeiten gerichtlich melden / oder dazu Rath geben / oder sonst behülfflich seyn / denen / so Diebstähle verheelen / oder deren sich auf einige Weise theilhaftig machen / gleich geachtet und dergestalt bestraffet werden sollen.

IX. Da auch neuntens die Erfahrung genug



nug gezeigt / daß solche diebische Schulbner / wann sie die Flucht ergriffen / sich insgemein in andere Gebiethe / auch wohl auffer Reichs begeben ; So wollen Wir hinfüro / wann ein solcher Banqueroutier sich unter einem Reichs-Stand befindet / selbigen / den Reichs-Constitutionen gemäß / der Auslieferung halber requiriren. Da aber die Retirade unter eine frembde Potentz genommen / daß selbst durch alle hinreichige Mittel es dahin richten lassen / damit der Entlauffene wieder herbey geschafft und als ein durch Unsere Landes-Constitution vor infam erklärter Delinquent , der Leib und Lebens-Straffe verdienet / nicht geduldet werde.

X. Und damit zehentens diese Unsere gerechte Intention desto besser zum Effect gebracht und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde ;

So haben Wir bereits an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen / mit denen Potentzen / wo Handlungen seyn / deshalb gewisse Tractaten auf den Fuß / als wie ohnlängst mit der Stadt Amsterdam geschlossen / dieserhalb errichten und zum Stande bringen zu lassen.



und XI. Und wiewohl eilffstens/ Wir diese Un-  
sere Constitution nur von denjenigen Schuld-  
nern/ so betrüglich gehandelt/ verstanden wissen/ denen a-  
ber so durch erweisliche Unglücks-Fälle um ihr Ver-  
mögen in Abgang der Nahrung gekommen/ und dan-  
nenhero mehr Mitleyden als Straffe verdienen/ die  
in den Gemeinen auch Landes-Rechten / Gesetzen/  
verordnete Rechts-Volthaten keines weges abschnei-  
den / vielmehr ihnen solche/ wenn sie sich gebührend  
dazu qualificiren / angedeyhen lassen wollen ; So  
verordnen Wir doch hiermit / daß / wann ein solcher  
wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener  
Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts-Mittel  
in Zeiten bedienet / sondern flüchtigen Fuß setzet und  
auf das vorgehende Proclama ungehorsamlich aus-  
bleibet / derselbe aller solcher beneficiorum Juris  
ohne fernerer rechtlichen Erkänntniß so gleich verlustig  
seyn / und damit nicht weiter gehöret / zugleich auch  
vor infam und aller Ehren-Membter / auch ehrllicher  
Gesellschaftten/ Innungen / Gilden und dergleichen/  
worzu ein ehrllicher Mann gelangen kan / unfähig  
und ipso facto davor erkläret seyn solle.

und XII. Wann auch zwölffstens ein Schuld-  
ner/



ner / welcher zum Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet / seine Zuflucht zu obgedachten Rechts= Wohlthaten nimmet / dabey aber in Specification seiner Güter und Effecten, sie seyen in oder auffer Unseren Landen durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt ; So soll derselbe auch alles dessen / so ihm sonst in seinem Schuldwesen zu statten kommen könnte / gleichergestalt verlustig seyn / und deshalb als ein Fallarius bestrafet / auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Gütern nach Abzug der Schulden und erforderlichen Kosten etwas übrig bleibt / solches Unserm Fisco verfallen seyn / und dahin gezogen werden.

XIII. Im Fall auch dreyzehentens sich bey einem Kauff= oder Handelsmann / der nicht bezahlen kan / findet / daß er das Seinige ungebührlich verthan / das Seinige oder Aufgeborgte liederlich hazardiret / oder in Jahres Frist vor dem Verfall keine Balance gezogen / oder zwar selbige gezogen / aber die befundene insuffizienz seines Vermögens nicht so gleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten oder seinen Creditoribus angezeigt / und nach seinem Vermögen Zahlungs=



lunge-Vorschläge gethan; So soll ebener massen dasjenige nicht statt haben / was verunglückten Debitoribus zum Besten im Rechten versehen.

XIV. Weil auch vierzehentens / der Rauff-Leute Frauens öftters ihre Männer zum unnöthigen depensiren instigiren / oder vor sich übermäßigen Pracht treiben / oder sonst ein mehrers / als die Interessen von ihren Illatis betragen / oder Hauswirthlich entbehret werden könnte / verthun / sich so dann mit ihren weiblichen Beneficiis behelffen / auch ob sie schon in der Handlung mit assistiret / Creditoribus vorzugehen suchen / Wir auch hiez in remediret wissen wollen; So ist Unser ernster Wille / daß hinkünfftig die Judicia und Gerichte jedes Orts / da das Falliment geschiehet / auf diese Umstände und ob dergleichen sich finden / genaue Obacht haben / und nach Befinden / wann durch ihr Verschulden der Mann außerm Stande kommen / seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen / und sie also die in denen Rechten ihnen verstattete Wohlthaten nicht verdienen / gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen / sondern wann Creditores dergleichen mit Grunde auf sie bringen können / sie mit ihrem sonst zustehen-



stehenden Vor-Rechte zurück setzen soll; Wie auch die Juristen Collegia in Unsern Landen sowohl / als Auswärtige hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

XV. Damit auch funffzehentens die Fallimenten und Unserer Unterthanen / auch in unsere Lande Commercirender Schaden und Gefahr desto mehr verhütet auch guter Glaube / zumahl unter Rauff- und Handelsleuten festgestellet und erhalten werde; So haben Wir bereits Unsern Befehl dahin ergehen lassen / daß Unsere Commissariate in jeder Provinz sich mit denen daselbst verhandenen Rauffmannschafften / auch nach Befinden / mit benachbarten Ständen vernehmen / die Ursachen / woher dergleichen Banqueroutes entstehen / genau untersuchen und diensahme Vorschläge / wie sothane Ursachen dieses Land-Verderblichen Wesens am füglichsten aus dem Wege zu räumen / zusammen tragen und zu Unserer ferneren Entschliessung unterthänigst einsenden / nicht weniger Unsere Regierungen / Cammern und Stände / und wer sonst etwas ersprießliches anzugeben findet / solches entweder bey Uns oder bey dem Collegio, darunter er steht / und zwar in Zeiten zweyer Monaten von Zeit der Publication pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir das eingekommene werden erwegen und darauf weitere Verordnung ergehen / auch bekand machen lassen.

XVI. Und obwohl sechzehentens / wann Gesetze und Ordnungen publiciret werden / insgemein gewisse Zeit pfeget gesetzet zu werden / da diese ihre verbindliche  
Krafft

1717. u. 2. 3. 3



Krafft erreichen sollen; So setzen/ordnen und befehlen Wir doch hiermit/das dieses Unser Edict, so Wir aus souverainer auch Landes-Herrlicher Macht und Gewalt verassen lassen/dahin es gehörig/von jedem/dem es zu thun oblieget/ohnverzüglich befördert/und daselbst publiciret/auch sogleich zu Vermeidung weiteren Verfalls/und Abschreckung bößhafter Gemüther/in vorkommenden Fällen selbigem/so lieb einem jeden/der hierüber zu halten hat/die Vermeidung Unserer Ungnade und anderer schweren Straffen ist/genau nachgegangen/und darnach gesprochen werde.

Und befehlen dannenhero allen Unsern Regierung/hohen und niedrigen Judiciis, Beamten/Gerichts-Obrikeiten/wie auch dem Officio Filci und sonstem männiglich insonderheit aber Unserm allhiefigen Cammer-Gericht und dem Magistrat und Gerichten der hiesigen Residenzien/sich allergehorsamst hiernach zu achten/und über den Inhalt dieses Unsers General-Edicts mit allen behörigen Nachdruck zu halten; Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/so soll selbiges zum Druck befördert und behörig publiciret/auch gehöriger Orten überall affigiret werden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin/den 14. Junii. 1715.



Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.



Kg 3812

Landgr. Magdalen. Hosp. = 2  
König. M. d. Hoffk.

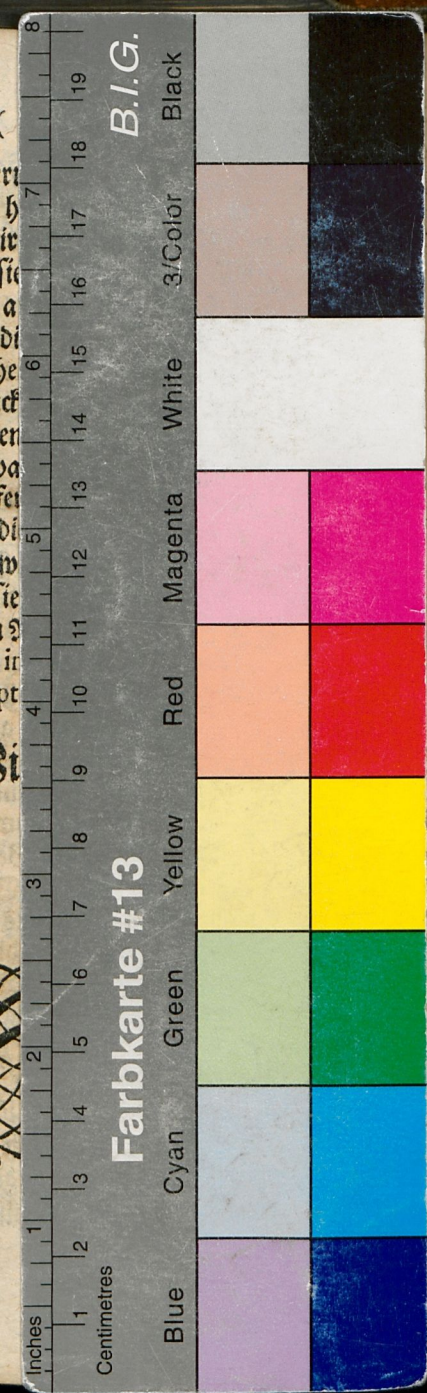
2/15/11

me









4.

Königliches Preussisches  
EDICT

Wider  
Die BANQVEROUTIer.

---

LUSEN /  
Druckts Gottfried Heinichen / Königl. Preuß. Neum.  
Regierungs Buchdrucker / 1715.